



HVBG

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 2991 - 2995, DOK 143.14; 143.14/017-BSG

**Förmliche Feststellung von UV-Leistungen - Zusicherung -
Verwaltungsakt - BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 24/98 R**

Feststellung von UV-Leistungen (§ 1569a Abs. 1 RVO i.V.m. § 36a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) - Formfehler - rechtswidrige Rücknahme - Ermessensfehler - Verwaltungsakt - Zusicherung (§§ 31, 34, 45 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 24/98 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 24/98 R - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Schreiben des Unfallversicherungsträgers (Hauptverwaltung) an den Prozessbevollmächtigten des Verletzten, in welchem der Verletzte zum Unfallzeitpunkt zum Kreis der kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versicherten Personen als zugehörig "bestätigt" wurde, stellt bereits eine selbständige abgrenzbare Entscheidung iS eines Verwaltungsaktes mit entsprechendem Regelungsinhalt dar. Dem steht nicht entgegen, dass die in § 1569a Abs 1 RVO gebotene förmliche Feststellung, die durch den gemäß § 36a Abs 1 Nr 2 SGB IV iVm § 20a Abs 1 der Satzung der Beklagten bestellten Rentenausschuss zu erfolgen hatte, nur durch einen Mitarbeiter im Auftrag des Geschäftsführers, der als vertretungsberechtigtes Organ die Eigenschaft einer Behörde hat (vgl § 31 Abs 3, § 36 Abs 1 SGB IV), erteilt wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist ein Verwaltungsakt indes nicht allein deshalb unwirksam, weil er nicht von dem hierzu berufenen Rentenausschuss sondern vom Geschäftsführer der BG erlassen worden ist. Dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel, der zwar zur Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes, nicht aber notwendig zu dessen Nichtigkeit führt. Diese Folge tritt vielmehr nur dann ein, wenn dieser schwerwiegende Mangel auch offenkundig ist.
2. Die für den Fristbeginn iS des § 45 Abs 4 S 2 SGB X erforderliche Kenntnis bezieht sich auf die Kenntnis der Tatsachen, welche die Aufhebung für die Vergangenheit rechtfertigen und für eine Vertrauensabwägung erforderlich sind.